

16.06.2010

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Rinke, Bader, DI Eigner, Nowohradsky,
Ing.Pum und Ing.Schulz

betreffend **Zuständigkeit der Landeslehrerkommission**

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2600-8, regelt in den §§ 3 und 8 die Zuständigkeit der Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen für die Verleihung von Leiterstellen nach den §§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechts-gesetzes (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009, an Lehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG) BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009, ist bei der Besetzung von Leiterstellen das in den §§ 26 und 26a des LDG1984 (für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Lehrer) vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landesvertragslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bewerbungen von Landesvertragslehrern, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind.

Somit können für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen sowohl im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehende Lehrer als auch Landesvertragslehrer, sofern sie die Ernennungserfordernisse erfüllen, zu Schulleitern bestellt werden.

Auf Grund der bundesrechtlichen Bestimmung im § 2 Abs. 3 des LVG ist es daher erforderlich, eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestellung von Vertragslehrern zu Schulleitern an Pflichtschulen zu schaffen.

Die in der Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes vorgesehene Regelung der Zuständigkeit für die Leiterbestellung an Pflichtschulen stellt klar, dass auch die Zuständigkeit der Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen gegeben ist, wenn einem Vertragslehrer die Leiterstelle verliehen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.